

## Anlage: Synopse zu Änderungen der Satzung der GEW Köln AG

| Satzung der GEW Köln AG in der Fassung vom 10.12.2010   | Neue Fassung   | Anmerkung  |
|---|--|--|
| [...]   | [...]  |  |
| § 3<br>Gegenstand des Unternehmens  | § 3<br>Gegenstand des Unternehmens   |  |
| (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, die Nutzung von Einsatzstoffen in Anlagen zur Energieerzeugung, die Beteiligung an Unternehmen, die Telekommunikationsnetze einschließlich Telekommunikationsdienstleistungen betreiben, sowie der Betrieb von gemeinnützigen Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung, Bildung, Kultur und Familie. | (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser <b>und Wärme, der Handel mit Energie und energienahen Produkten sowie mit darauf bezogenen Finanzinstrumenten, sofern diese Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist</b> , die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, die Nutzung von Einsatzstoffen in Anlagen zur Energieerzeugung, die Beteiligung an Unternehmen, die Telekommunikationsnetze einschließlich Telekommunikationsdienstleistungen betreiben, sowie der Betrieb von gemeinnützigen Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung, Bildung, Kultur und Familie. | Ergänzung um Handel mit Energie und energienahen Produkten |
| [...]   | [...]  |  |

| Satzung der GEW Köln AG in der Fassung vom 10.12.2010  | Neue Fassung  | Anmerkung   |
|--|---|---|
| § 9<br>Einberufung des Aufsichtsrates  | § 9<br>Einberufung des Aufsichtsrates   |   |
| [...]  | [...]   |   |
| (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.  | (2) Die Einberufung hat schriftlich ( <b>postalisch, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien</b> ) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.   | Anpassung an digitale Sitzungsarbeit analog § 3 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der GEW Köln AG. |
| (5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. | (5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder <b>elektronisch übermittelter Erklärungen (z.B. via Fax, E-Mail etc.)</b> gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. | Anpassung an digitale Sitzungsarbeit analog § 6 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der GEW Köln AG. |
| [...]  | [...]   |   |

| Satzung der GEW Köln AG in der Fassung vom 10.12.2010   | Neue Fassung   | Anmerkung               |
|---|--|-------------------------|
| § 10<br>Aufgaben des Aufsichtsrates   | § 10<br>Aufgaben des Aufsichtsrates  |                         |
| [...]   | [...]  |                         |
| (3) [...] b) Übertragung und Verpfändung von Aktien der GEW RheinEnergie AG;                                | (3) [...] b) Übertragung und Verpfändung von Aktien der <b>GEW</b> RheinEnergie AG;                                | Redaktionelle Anpassung |
| [...]   | [...]  |                         |
| § 17<br>Bekanntmachungen  | § 17<br>Bekanntmachungen   |                         |
| (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. | (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im <b>elektronischen</b> Bundesanzeiger. | Redaktionelle Anpassung |
| [...]   | [...]  |                         |